

## Welche Kontaktbeschränkungen gelten?

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 0 entfällt eine Kontaktbeschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Personen und Haushalten. Die Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Personen im öffentlichen Raum wird weiterhin empfohlen.

## Bleibt die Maskenpflicht bestehen?

Wenn auch landesweit die Inzidenzstufe 0 gilt, gilt die Maskenpflicht in Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 0 grundsätzlich nur noch

- im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr, in Taxen und bei der Schülerbeförderung,
- im Einzelhandel
- und in Arztpraxen.

Beschäftigte mit einem besonders nahen Kundenkontakt wie die Erbringer körpernaher Dienstleistungen oder Servicekräfte in der Gastronomie müssen weiterhin eine Maske tragen oder über einen negativen Testnachweis verfügen.

In sonstigen Innenbereichen wird das Tragen einer Maske lediglich empfohlen.

Betreibende anderer Angebote und Einrichtungen können die Nutzung allerdings weiterhin vom Tragen einer Maske abhängig machen.

Die angekündigten Regelungen zur Maskenpflicht in Schulen nach den Sommerferien bleiben von den Änderungen unberührt.

## Wo muss ich weiterhin meine Kontaktdaten angeben?

Kontaktdaten müssen nur noch in Einrichtungen der außerschulischen Bildung, in Diskotheken und in Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen etc. angegeben werden. In allen weiteren Bereichen und Einrichtungen müssen keine Kontaktdaten mehr erfasst werden.

## Wo brauche ich noch einen negativen Test?

Wer nicht vollständig geimpft oder genesen ist, braucht auch weiterhin ein negatives Testergebnis in folgenden Bereichen:

- beim Besuch von Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen, wenn sie ohne Abstand/Masken/Personenbegrenzung stattfinden
- beim Besuch von Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen, wenn sie ohne Abstand/Masken/Personenbegrenzung stattfinden
- in Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Ferienwohnungen etc. als Gast aus einer Region mit einer Inzidenz über 10
- bei Ferienangeboten und Ferienreisen für Kinder- und Jugendliche
- bei privaten Veranstaltungen, Feiern und Partys mit mehr als 50 Teilnehmenden, wenn sie ohne sonstige Einschränkungen stattfinden sollen
- bei Sportfesten, Stadtfesten, Volksfesten und in Diskotheken, Clubs etc.

Zudem gilt im Hinblick auf anstehende Reise- und Urlaubsaktivitäten: Beschäftigte ohne vollständigen Impfschutz oder Genesenen-Nachweis, die mindestens fünf Tage aufgrund von Urlaub oder ähnlichen Abwesenheiten (nicht aber bei Krankheit/Homeoffice) nicht gearbeitet haben, müssen nach der Rückkehr am ersten Tag an ihrem Arbeitsplatz ein negatives Testergebnis vorweisen oder vor Ort einen Test durchführen.

## **Was gilt für den Besuch von Museen etc.?**

Der Besuch von Museen usw. ist ohne Einschränkungen – also auch innen ohne Maske – möglich.

## **Was gilt für den Sport?**

Die Sportausübung ist wieder ohne Beschränkungen möglich.

## **Was gilt für private Veranstaltungen und Feiern?**

Wie schon in der Inzidenzstufe 1 bei Partys, kann nun bei allen privaten Veranstaltungen und Feiern auf Mindestabstände und Masken verzichtet werden, wenn auch landesweit die Inzidenzstufe 0 gilt. Außerdem gelten keine Personenobergrenzen und keine Pflicht zur Kontaktdatenerfassung mehr. Bei mehr als 50 Teilnehmenden müssen aber sämtliche nicht immunisierten Personen über einen negativen Testnachweis verfügen. Das gilt auch für Partys, wenn bei diesen auf die übrigen in der Inzidenzstufe 1 noch geltenden Einschränkungen (K Kontaktdatenerfassung und Personenobergrenzen) verzichtet werden soll.

## **Was gilt für Diskotheken, Clubs etc.?**

In der Inzidenzstufe 0 ist ab 9. Juli 2021 mit Negativtest und Hygienekonzept der Betrieb von Diskotheken, Clubs etc. (deren Wiedereröffnung bisher auf den 27. August 2021 festgelegt war) wieder zulässig.

## **Wie sieht es mit Volksfesten aus?**

Bei einer landesweiten Inzidenzstufe 0 sind auch Volksfeste, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste und ähnliche Festveranstaltungen wieder möglich, sofern sämtliche teilnehmenden Personen über einen negativen Testnachweis verfügen. Wenn keine Zugangskontrolle erfolgen, müssen Veranstalter verpflichtend stichprobenhafte Kontrollen durchführen und die Besucher über die Notwendigkeit des Negativtests informieren, zum Beispiel über Aushänge.

## **Was gilt für Großveranstaltungen wie Fußballspiele?**

In der Coronaschutzverordnung ab 9. Juli werden die Vereinbarungen der Länder zu Großveranstaltungen im Profifußball etc. umgesetzt: Diese Großveranstaltungen sind zulässig, ab 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern (inklusive immunisierte Personen) müssen aber alle nicht immunisierten Personen einen Negativtest besitzen.

Zudem ist die Zuschauerzahl auf höchstens 25.000 Personen, maximal aber 50 Prozent der regulären Kapazität des Stadions, beschränkt. Es muss ein genehmigtes Hygienekonzept geben, das gegebenenfalls auch weitere Beschränkungen (zum Beispiel zum Alkoholausschank etc.) vorsehen muss.

## **Was passiert bei einem Wiederanstieg der Infektionen?**

Die Inzidenzstufe 0 gilt für Kreise und kreisfreie Städte sowie für das Land, wenn der Inzidenzwert an fünf Tagen hintereinander bei höchstens 10 liegt. Da in diesem Zahlenbereich schon sehr kleine Infektionsausbrüche relevante Schwankungen verursachen können, erfolgt eine Rückstufung in die Inzidenzstufe 1 erst, wenn der Wert von 10 wieder acht Tage hintereinander überschritten wird.

Falls aber ein dynamischer Anstieg vorliegen sollte, der nicht lokal begrenzt ist, kann das Gesundheitsministerium die Inzidenzstufe auch schon nach drei Tagen des Überschreitens wieder hochstufen und damit die erhöhten Schutzmaßnahmen der Stufe 1 bereits dann wieder in Kraft setzen.

Quelle: MAGS NRW